

Bauamt Höri c/o Stadt Bülach
Allmendstrasse 6
8180 Bülach
Tel. 044 863 14 60
hochbau.hoeri@buelach.ch
www.buelach.ch

Grenzabstände von Mauern, Zäune, Hecken und Pflanzen / Auffüllung

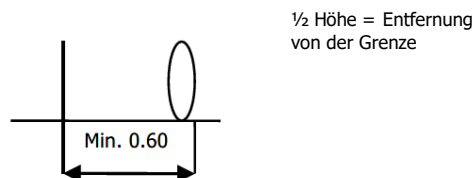
Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen.

Die hierfür massgebenden Vorschriften sind einerseits im Planungs- und Baugesetz des Kt. Zürich (PBG), andererseits im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wie folgt geregelt:

1. Grenzabstände gegenüber privaten Grundstücken

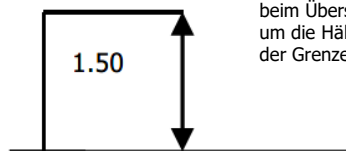
- Einer baurechtlichen Bewilligung der Baubehörde (Gemeinderat) bedürfen alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen, die eine Höhe von 0.8 m überschreiten. Sofern sie eine Höhe von 1.5 m abgewachsenem Terrain nicht überschreiten, darf auf die Grundstücksgrenze gebaut und die Bewilligung im Anzeigeverfahren erteilt werden (BVV § 14 lit. a).
- Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

Grünhecken (§ 177)



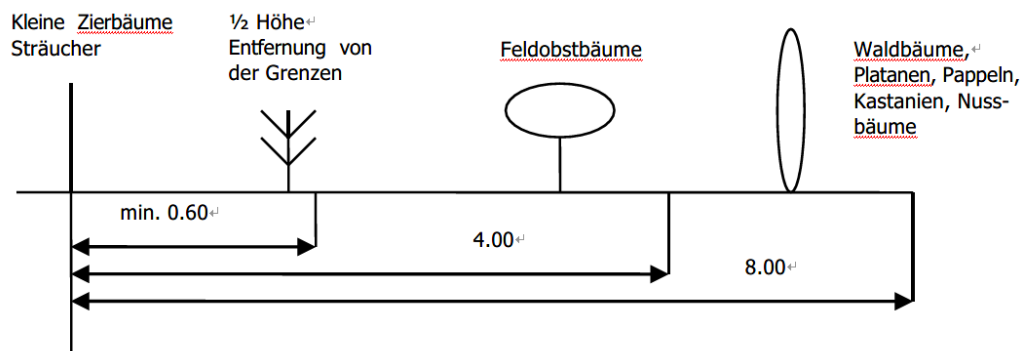
$\frac{1}{2}$ Höhe = Entfernung von der Grenze

Andere Einfriedigungen (§ 178) (tote Hecken, Holzwände und Mauern)



Bis 1.50 m Höhe an die Grenze beim Überschreiten dieser Höhe um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurück.

Pflanzen von Bäumen (§ 169 ff.)



Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173).

2. Grenzabstände gegenüber Strassen, Wegen usw.

Einfriedigungen aller Art

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen
- b. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen
- c. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strassen und der Aussen-
seite von Kurven

Im Zweifelsfalle empfiehlt sich die Einreichung eines Gesuches an die Baubehörde (Gemeinderat), das im Anzeigeverfahren behandelt werden kann (SAV § 7).

Für alle Einfriedigungen von mehr als 0.8 m Höhe ist die Einreichung eines Baugesuches notwendig (BVV § 1 lit. e, SAV § 8 ff.).

Pflanzen

Pflanzenabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. ausgemessen:

- Bäume aller Art 4 m, ab Mitte Stamm gemessen
- Die Baubehörde kann bei Fusswegen, reinen Quartierstrassen usw. diesen Abstand auf 2 m reduzieren (SAV § 14)
- Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.)

Min. 0.5 m, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen, es sei denn, sie würden entsprechend unter der Schere gehalten werden. (SAV § 14)

Pflanzen von mehr als 0.8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Grenze der voll ausgebauten Strassen einzuhalten.

3. Bäume fällen zur richtigen Zeit

November bis Februar ist die beste Zeit zum Bäume fällen. In dieser Zeit sind die Bäume in der Vegetationsruhe, und auch die meisten Tiere haben sich zurückgezogen.

März sowie September / Oktober: In diesen Zeiten erwachen die Bäume bzw. bereiten den Blattfall und die Winterruhe vor, und auch die Tiere auf den Bäumen und rundherum sind aktiv und verletzlich.

April bis August: In dieser Zeit ist der Baum voller Leben, und er bietet auch viel Lebensraum für Tiere aller Art. Dieses ganze Leben verschwindet mit einem gefälltten Baum. Widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung der Nester von Vögeln während der Brutzeit ist strafbar (§ 50 kantonales Gesetz über Jagd und Vogelschutz)

4. Auffüllungen

Geländeveränderungen, die 1.0 m Höhe und/oder in der Ausdehnung 500 m² überschreiten sind **bewilligungspflichtig** (BVV § 1 lit. d).